

Erfolg: Einspruch stattgegeben

Zuzahlungsretax wird zurückgenommen

CD | In unserem Retax-Newsletter stellen wir regelmäßig aktuelle Retaxationen vor. Gerne berichten wir aber auch über Einsprüche, die für die Apotheke einen guten Ausgang nahmen. So auch in folgendem Fall, bei dem eine Zuzahlungsretax zurückgenommen wurde.

Der Retaxfall

Eine Apotheke hatte im Februar des vergangenen Jahres aufgrund einer Nichtverfügbarkeit anstelle des verordneten Atorvastatin 1 A Pharma 20 mg 100 St. im Rahmen von § 129 Abs. 2a SGB V zwei Packungen mit halber Wirkstärke abgegeben. Die versicherte Person erhielt 2 Packungen Atorvastatin 1 A Pharma 10 mg 100 St. Sowohl das verordnete als auch das abgegebene Präparat waren zum Abgabezeitpunkt bei der vorliegenden Krankenkasse rabattiert.

Die Apotheken-EDV gab als Zuzahlung 0 Euro an und die Apotheke sah keine Veranlassung, diese Angabe nochmals extra zu überprüfen. Allerdings erhielt die Apotheke schließlich eine Retax, in der die Krankenkasse nachträglich die Zuzahlung einforderte.

Zuzahlung bei Alternativabgabe

Eigentlich hatte die Apotheke hier gar nicht damit gerechnet, dass ein Einspruch Erfolg haben könnte, denn sie ging von einem Anzeigefehler in der EDV aus. Doch bei genauerer Betrachtung ergaben sich doch Anhaltspunkte für einen Einspruch. Dazu wurde geprüft, welche Vorgaben hinsichtlich der Zuzahlung zu beachten sind, wenn Lieferschwierigkeiten eine Alternativabgabe erforderlich machen. Für die Berechnung der Zuzahlung in solch einem Fall gab es schon zum Abgabezeitpunkt klare Vereinbarungen. Grundlage ist § 61 des SGB V:

„[...] Erfolgt in der Apotheke auf Grund einer Nichtverfügbarkeit ein Austausch des verordneten Arzneimittels gegen mehrere Packungen mit geringerer Packungsgröße, ist die Zuzahlung nach Satz 1 nur einmalig auf der Grundlage der Packungsgröße zu leisten, die der verordneten Menge entspricht. Dies gilt entsprechend bei der Abgabe einer Teilmenge aus einer Packung.“

Diese Formulierung ist zu weit gefasst, denn in der Apotheke gibt es zahlreiche Fälle, in denen weiterführende Regelungen vonnöten sind. Daher wurde seitens des GKV-Spitzenverbands diesbezüglich schon eine

Klarstellung vorgenommen: Gibt eine Apotheke mangels lieferbarer Alternativen eine andere Wirkstärke (Packungsgröße) ab, so soll sie gemäß der Auslegung des GKV-Spitzenverbands von der für die Versicherten günstigsten Zuzahlungsvariante ausgehen. So wurde es im vergangenen Frühjahr in Rundschreiben der Verbände an die Apotheken kommuniziert. Demnach kann die Zuzahlung auch „0“ sein, wenn unter den eigentlich vorrangig abzugebenden Rabattarzneimitteln zum verordneten Präparat ein von der Zuzahlung befreites Arzneimittel dabei gewesen wäre. Unerheblich ist, ob dies für das verordnete Arzneimittel selbst zugetroffen hätte oder wie hoch die Zuzahlung der abgegebenen Packungen wäre.

Zuzahlungsfreie Variante theoretisch möglich, aber nicht lieferbar

Im vorliegenden Fall war das verordnete Präparat (Atorvastatin 1 A Pharma 20 mg 100 St.) zum Abgabezeitpunkt rabattiert und nicht von der Zuzahlung befreit. Die Darstellung der EDV zeigt aber, dass es alternative Rabattarzneimittel gab, die von der Zuzahlung befreit waren (Atorvastatin Micro Labs 20 mg 100 St., Atorvastatin Vivanta 20 mg 100 St.) – aber diese waren nicht lieferbar. Da hier ausgehend von der Ursprungsverordnung theoretisch zuzahlungsfreie Präparate zur Abgabe in Frage gekommen wären – diese aber nicht lieferbar waren –, hat die EDV die Zuzahlung mit 0 Euro korrekt angegeben.

Einspruch erfolgreich

Mit diesen Argumenten legte die Apotheke Einspruch gegen die Retaxation ein und teilte dem DAP-Team kürzlich das Ergebnis mit: Dem Einspruch wurde stattgegeben. Zwar ging es hier nur um einen geringen Betrag, aber die Retax war nun mal unberechtigt. Daher ist es nur folgerichtig, dass die Apotheke dies erfolgreich klarstellen konnte.

Möchten Sie zum aktuellen Retaxgeschehen auf dem Laufenden bleiben? Dann melden Sie sich für den Retax-Newsletter an!

Zur Newsletter-Anmeldung:

» www.DAPdialog.de/9251

